

"Ohne alle Gefährde"

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **7 (1951)**

Heft 7

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-420214>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sprachspiegel

Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins

Heumonat 1951 35. Jahrgang der „Mitteilungen“ 7. Jahrg. Nr. 7

„Ohne alle Gefährde“

Zur Zürcher Sechshundertjahrfeier

Der Eintritt Zürichs in den Bund der Eidgenossen hatte natürlich keine sprachpolitische Bedeutung und eine sprachgeschichtliche nur insofern, als die Bundesurkunde eines der frühen Denkmäler einer deutschen Kanzleisprache bildet, wie sie sich bezeichnenderweise gerade in der Schweiz entwickelte. So war schon das erste, auf drei Jahre befristete Bündnis Zürichs mit Uri und Schwyz vom Jahre 1291 deutsch gefaßt, der wenige Monate vorher geschlossene Bund der drei Waldstätte noch lateinisch. In den verflossenen Festtagen hat der eine oder andere Leser Gelegenheit gehabt, in seiner Zeitung oder sonstwo den Bundesbrief von 1351 in neuhochdeutscher Übersetzung zu lesen, in der immer noch der etwas umständliche, aber feierlich und treuherzig anmutende ursprüngliche Wortlaut nachklang. Dabei ist ihm wohl eine Formel aufgefallen, die gegen zwanzigmal, nach fast jeder einzelnen Bestimmung des Bündnisvertrages, vorkommt: „ohne alle Gefährde“, und er hat sich wohl gefragt, was das heißen solle. Denn wenn die drei Wörter auch neuhochdeutsch sind, kann man ihren Sinn höchstens ahnen. Klar verstehen kann man sie nur, wenn man sie im mittelhochdeutschen Urtext: „an alle geverde“ (oder schon abgekürzt „an all geverd“) versteht. Die Betrachtung der ehrwürdigen alten Formel im Klang der alten Sprache sei unser Beitrag zur Erinnerungsfeier.

Was also heißt: „an alle geverde“? „Ane“ oder „an“ (mit langem a!) sagte man damals noch für „ohne“. (Der Übergang von lang a zu lang o, wie er in einigen Wörtern, besonders vor n, eingetreten ist,

hat gerade damals begonnen, aber noch Luther schwankt zwischen „an“ und „ohne“, „Argwahn“ und „Argwohn“; auch mhd. Mane ist zu Mon und erst noch später zu Mond geworden.) „Severde“, unser heutiges „Gefährde“, ist eine vollere Nebenform zu „Gefähr“ (erhalten in „ungefähr“) oder „Gefahr“. Seine Grundbedeutung ist: Nachstellung, feindselige Absicht. Heute aber bezeichnet es den Zustand dessen, gegen den die Nachstellung gerichtet ist. Die Grundbedeutung hat sich erhalten in der noch im 18. Jh. häufigen Form „ohngefähr“ (ursprünglich schrieb man getrennt: „ohn gefähr“) für: ohne böse Absicht, ohne Hinterlist. So schrieb Luther (1. Sam. 6, 9), die Priester hätten den Philistern geraten, die den Juden geraubte Bundeslade zurückzubringen; dabei werde sich offenbaren, ob ihr Unglück als Strafe von Gottes Hand über sie gekommen oder ihnen „on gefehr widerfaren“ sei. Aber auch schon bei Luther ist der Sinn stark verallgemeinert zu: überhaupt, ohne Absicht, ganz zufällig: „Es begab sich on gefer, daß ein Priester dieselbige Straße hinabging gen Jericho“, auf der vorher ein Mensch unter die Mörder gefallen war. In diesem Sinne sagen und schreiben wir heute meistens „von ungefähr“, während uns das bloße „ungefähr“ für Angaben dient, für deren vollständige Genauigkeit man nicht einsehen kann. Die ursprüngliche Bedeutung leuchtet noch durch, wenn man sich die Sache so erklärt: Wenn meine Angabe nicht ganz richtig ist, so ist sie nicht absichtlich falsch und soll nicht so aufgefaßt werden. Die Formel „Ohne Gefährde“ drückt also verneinend aus, was der Lateiner bejahend sagt mit „bona fide“, was wir heute auch positiv ausdrücken können mit „in gutem Glauben, auf Treu und Glauben“. Die Formel war damals in Verträgen allgemein üblich, offenbar „für alle Fälle“ als Versicherung des guten Willens zur Ehrlichkeit — heute haben wir ja derartige „Sicherungen“ nicht mehr nötig! Oder?

Und so verkünden denn „der burgermeister, die raete und die burgere gemeinlich (gemeinsam) der statt Zürich, der schultheiß, der rat und die burgere gemeinlich der statt ze Luzern, die amman, die lanntlüt gemeinlich der lender ze Ure, ze Swyz und ze Underwalden“, daß sie sich mit „guettem rat und mit synneklicher vorbetrachtung“ (sinnvoller Vorausschau) um „guotten frid und schirmung lib und guottes“ . . ., um „nuß und fromung“ willen . . . „einer ewigen buntnisse und früntschafft übereinkomen synen, ze samen glopt und geschworn haben“ für

sich und alle ihre Nachkommen, die „ewenklich (ewiglich) verbunden und begriffen (umfaßt) sin sullen mit einander ein ewig buntniß ze halten und ze haben, . . . die unwandelbar, unverbrochen und aller ding unverseret mit guotten trüwen staet und vest ewenklich beliben (bleiben) sol“. Sie wollen „einander getrülich behulffen und beraten sin (mit Rat und Tat beistehen) . . . an alle geverde“. Wenn einer der Stände von jemand angegriffen und geschädigt würde und die Bundesgenossen um Hilfe mahne, sollen diese „bi den eiden unverzogenlich (unverzüglich) behulffen und beraten sin mit ganzem ernst und mit allen sachen, als die notdürfftig sind . . . an alle geverde“. Und zwar „mit ir selbs kosten an alle geverde“. Wenn unter ihnen selbst „stoeß oder mißhellung“ (Streit oder Zwietracht) aufkämen, soll man „ze tagen komen zuo dem gozhus ze den Einsiedeln“, und was die Schiedsrichter beschließen, wollen sie „ze beiden syten staet han an all geverd“. Und zum Zeugnis all dessen haben die Städte und Länder ihre „ingesigle offentlich gehenkt an diesen brieff, der geben ist Zürich, an sant Waltburg tag ze ingendem Meyen (zu eingehendem, d. h. beginnendem Maien), da man zalt (zählte) von gottes geburte drüzehen hundert und fünfßzig jar, darnach in dem ersten jar.“

Und so möge es bleiben = an alle geverde!

Von den modalen Hilfsverben im Deutschen

Von A. Debrunner

(Fortsetzung)

III.

18. Ohne Zweifel geht das urgermanische starke Präteritum (also unser Imperfekt „war, sah, sang, hob“ usw. usw.) auf das indogermanische Perfekt zurück, dessen Bedeutung war: ein Zustand als Folge eines frühern Geschehens, also eine Verbindung eines Gegenwarts- und eines Vergangenheitselements, etwa wie in dem deutschen Satz: „das Buch ist geschrieben“, d. h. „es ist geschrieben worden und liegt nun fertig geschrieben vor“. Es ist verständlich, daß im Einzelfall das eine oder das andere Element stärker in den Vordergrund treten konnte; so wurde in der einzelsprachlichen Entwicklung das alte Perfekt bald zur rein erzählenden (und da und dort weiter zur schildernden) Ver-